

BO Nr. 3537 – 11.05.2012  
*PfReg. B 8*

## **Richtlinien für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Erstellung des Rechnungsabschlusses und die Verwaltung der Mittel des Bistums**

Die mit Dekret Nr. A 625 vom 11.03.1999 erlassene Verwaltungsvorschrift für das Bistum Rottenburg-Stuttgart und deren jeweilige Änderung ist Grundlage dieser Richtlinien. Die Richtlinien für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die Verwaltung der Mittel des Bistums (BO Nr. A 2551 – 28.11.2003) werden in ihrer bisherigen Form außer Kraft gesetzt und wie folgt neu gefasst:

### **1. Allgemeine Richtlinien**

#### 1.1 Organisation

Dem Generalvikar obliegt die Regelung für die Organisation innerhalb der Verwaltung sowie die Sorge für die Bereitstellung der notwendigen fachlich qualifizierten Mitarbeiter und der erforderlichen Mittel. Die Verwaltung ist so zu organisieren, dass die beiden Bereiche

- Ressourcenverwaltung und -steuerung
- Abwicklung und Rechnungswesen

im Verantwortungsbereich des Bistumsverwalters auf allen Verwaltungsebenen unterhalb der Person des Bistumsverwalters je personell getrennt sind und damit auf diesen Ebenen des Verwaltungshandelns nach dem 4-Augen-Prinzip gearbeitet wird.

#### 1.2 Verwaltungsrat des Bistums

Eine dem Diözesanvermögensverwaltungsrat obliegende Wahrnehmung von Aufgaben bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Verwaltung der Mittel wird an den Verwaltungsrat des Bistums delegiert. Aufgabe des Verwaltungsrats des Bistums ist es, die Vorlagen des Bistumsverwalters zu beraten und durch Beschlussfassung Entscheidungsempfehlungen zu geben. Entscheidungen sowie Inkraftsetzung von Regelungen erfolgen – sofern nachfolgend nicht anders bestimmt – durch den Diözesanbischof.

#### 1.3 Bistumsverwalter

Der für die Verwaltungsausführung unmittelbar zuständige Vertreter (Bistumsverwalter) hat die Verwaltung des Bistums als Rechts- und Vermögensträger des Bischöflichen Stuhls und der ihm durch die Gründungsausstattung oder durch sonstige Rechtsakte zugeordneten Vermögensrechte, Stiftungen, Pfründe und Fonds nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu führen. Der Bistumsverwalter unterrichtet den Verwaltungsrat des Bistums in der Regel zwei Mal pro Jahr, im Übrigen bei Bedarf.

## 1.4 Verwaltungshandeln

Der Bistumsverwalter und die beteiligten sonstigen Stellen haben bei ihrer Tätigkeit die Regelungen über die Verwaltung kirchlichen Vermögens nach kanonischem Recht (insbesondere can. 1284) zu beachten. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens entsprechend Ziffer 4. werden einzuhaltende Vorschriften hierzu in konkretisierenden Regelungen festgelegt. In Bezug auf das Rechnungswesen werden die Vorschriften des kanonischen Rechts ergänzt durch den ersten Abschnitt (Vorschriften für alle Kaufleute) des dritten Buches (Handelsbücher) des Handelsgesetzbuches, wobei die Vorschriften zu § 240 HGB (Inventar), § 245 (Unterzeichnung), § 246 Abs. 1 HGB (Vollständigkeit), § 249 (Rückstellungen), §§ 252-256a HGB (Bewertungsvorschriften) nur insoweit zur Anwendung kommen, als diese vom Sinn und Zweck her auf das Bistum aufgrund seiner Eigenart und Besonderheit angewendet werden können und Form und Umfang einer konkreten Anwendung der genannten Vorschriften explizit geregelt werden.

## 2. Wirtschaftsplan

### 2.1 Aufstellung

Für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Er kann auch für zwei Wirtschaftsjahre – nach Jahren getrennt – aufgestellt werden. Der Wirtschaftsplan wird möglichst vor Beginn des Wirtschaftsjahres, spätestens jedoch im ersten Quartal des Wirtschaftsjahres durch den Bistumsverwalter aufgestellt und dem Bistumsverwaltungsrat zugeleitet. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in:

- Teil A: Erträge und Aufwendungen des Bistums im engeren Sinne. Das Bistum im engeren Sinne beinhaltet die zweckfreien Vermögensbereiche, die Altersversorgungsrücklage und die Verwaltung des Bistums.
- Teil B: Erträge und Aufwendungen des Bistums im weiteren Sinne. Beim Bistum im weiteren Sinne handelt es sich um sogenanntes Zweckvermögen, wie Stiftungen, Fonds, Spenden und Kollekten. Bei diesem Vermögensbereich hat entweder der Stifter ein Vermögen für bestimmte Zwecke gewidmet oder es wurde für bestimmte Zwecke gespendet bzw. gesammelt oder es wurde zweckfreies Vermögen bestimmten Zwecksetzungen gewidmet. Im Unterschied zum Treuhandvermögen ist das Bistum Eigentümer dieser Vermögen.
- Teil C: Erträge und Aufwendungen des Treuhandvermögens. Beim Treuhandvermögen handelt es sich in der Regel um rechtsfähige kirchliche Stiftungen bzw. Körperschaften, die vom Bistum als Treuhänder bzw. im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags verwaltet werden.

### 2.2 Beschluss

Der Verwaltungsrat des Bistums berät den Entwurf des Wirtschaftsplanes und gibt dem Diözesanbischof hierzu eine Empfehlung. Entscheidung und Inkraftsetzung des Wirtschaftsplanes erfolgen durch den Diözesanbischof.

### 2.3 Vorläufige Bewirtschaftung

Liegt bis zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch kein genehmigter Wirtschaftsplan vor, können Aufwendungen getätigt werden, zu deren Leistung das Bistum rechtlich verpflichtet ist oder die unaufschiebbar sind.

## 2.4 Abweichung vom Wirtschaftsplan

Bei den dem Teil A des Wirtschaftsplans zuzurechnenden Erträgen und Aufwendungen sind Abweichungen vom Wirtschaftsplan nach folgenden Maßgaben möglich: Zusätzliche Einnahmen oder geringere als die im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben stehen für eine nicht im Wirtschaftsplan vorgesehene Verwendung zur Verfügung. Über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, bei denen die Deckung gemäß dem vorigen Satz gewährleistet ist, entscheidet der Bistumsverwalter. Andere Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind erst nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung im Verwaltungsrat des Bistums zulässig.

## 3. Rechnungsabschluss

### 3.1

Die Buchführung und die Bilanzierung erfolgen entsprechend Ziffer 1.4. dieser Richtlinie.

### 3.2

Der Rechnungsabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

### 3.3

Der Rechnungsabschluss ist in den ersten 6 Kalendermonaten des auf den Abschluss folgenden Jahres dem vom Verwaltungsrat des Bistums bestellten Prüfer zuzuleiten. Der Bistumsverwalter hat dem Prüfer umfassende Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

### 3.4

Zur Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Jahresergebnisses und dessen Verwendung ist der geprüfte Rechnungsabschluss in den ersten 12 Kalendermonaten des auf den Abschluss folgenden Jahres dem Verwaltungsrat des Bistums vorzulegen.

## 4. Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens erfolgt durch den Bistumsverwalter im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen gemäß Ziffer 1.4.

## 5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 1. Juni 2012 in Kraft.

### **Übergangsregelung zu den Richtlinien für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Erstellung des Rechnungsabschlusses und die Verwaltung der Mittel des Bistums**

Die Richtlinien für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Erstellung des Rechnungsabschlusses und die Verwaltung der Mittel des Bistums werden hinsichtlich der beiden Bereiche „Grundstücke“ und „Kunstgegenstände“ übergangsweise um folgende Vorschriften ergänzt.

#### 3.2.1 Grundstücke

Bis die Frage der Grundstücksbewertung abschließend entschieden ist, werden die dem Bistum zuzuordnenden Grundstücke in einem Bestandsverzeichnis geführt. Das Bestandsverzeichnis ist Bestandteil des Rechnungsabschlusses gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinien für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Erstellung des Rechnungsabschlusses und die Verwaltung der Mittel des Bistums.

#### 3.2.2 Kunstgegenstände

Im Diözesanmuseum soll derzeit die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses über die dem Bistum zuzuordnenden Kunstgegenstände erarbeitet werden. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten ist ein Bestandsverzeichnis zu Kunstgegenständen kein Bestandteil des Rechnungsabschlusses gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinien für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Erstellung des Rechnungsabschlusses und die Verwaltung der Mittel des Bistums.

Diese Ergänzungen treten zusammen mit den Richtlinien für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Erstellung des Rechnungsabschlusses und die Verwaltung der Mittel des Bistums am 1. Juni 2012 in Kraft. Sofern sie nicht durch andere Regelungen ersetzt oder in ihrer Geltungsdauer ausdrücklich verlängert werden, verlieren sie ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2015.